

Haftungsausschluss – TH Run

Veranstalter: Fachschaft Wirtschaft TH Köln (FSW)

1. Die Teilnahme am TH Run erfolgt freiwillig.
2. Die Veranstaltung besteht aus einem gemeinsamen Lauf mit festgelegtem Start und Ziel. Teilweise laufen Mitglieder der Fachschaft Wirtschaft mit. Eine individuelle Begleitung oder Beaufsichtigung jeder teilnehmenden Person während des gesamten Laufs ist damit nicht verbunden.
3. Jede teilnehmende Person ist selbst dafür verantwortlich, ihre gesundheitliche und körperliche Eignung für die Teilnahme am Lauf einzuschätzen. Bei gesundheitlichen Bedenken ist vor der Teilnahme ärztlicher Rat einzuholen.
4. Teilnehmende sollen den Lauf nicht beginnen beziehungsweise abbrechen, wenn unmittelbar vor oder während des Laufs gesundheitliche Beschwerden auftreten.
5. Den Anweisungen der Veranstaltungsleitung ist Folge zu leisten. Soweit eine Strecke oder Streckenführung vorgegeben oder kommuniziert wird, ist diese zu beachten.
6. Den Teilnehmenden ist bewusst, dass mit einem Lauf insbesondere körperliche Belastungen sowie allgemeine Risiken durch Bodenbeschaffenheit, Witterung, andere Personen und – soweit öffentliche Verkehrsflächen genutzt werden – den Straßenverkehr verbunden sein können.
7. Die Teilnehmenden haben ihr Tempo und ihr Verhalten den jeweiligen Bedingungen anzupassen, Rücksicht auf andere Personen zu nehmen und die geltenden Verkehrs- und Sicherheitsregeln einzuhalten.
8. Am Ziel können alkoholische Getränke angeboten werden. Der Konsum alkoholischer Getränke ist freiwillig und keine Voraussetzung für die Teilnahme am TH Run. Jede teilnehmende Person entscheidet eigenverantwortlich, ob und in welchem Umfang sie Alkohol konsumiert. Gesetzliche Altersvorgaben sind einzuhalten.
9. Die FSW haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der FSW, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für sonstige Schäden aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens.
10. Bei leicht fahrlässig verursachten sonstigen Sach- und Vermögensschäden haftet die FSW nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Zwingende gesetzliche Haftungstatbestände bleiben unberührt.
11. Für persönliche Gegenstände sind die Teilnehmenden grundsätzlich selbst verantwortlich. Gesetzliche Ansprüche aufgrund einer Pflichtverletzung der FSW bleiben unberührt.
12. Sollte eine Bestimmung dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt. An ihre Stelle treten die gesetzlichen Vorschriften.